

Reglement Förderung von Kunst- und/oder Sporttalenten durch die Schule Bubikon

Gültig ab Schuljahr 2019/2020

1. Ziel und Zweck

Dieses Reglement regelt die Kostenbeteiligung der Schule Bubikon beim Besuch einer Kunst- und/oder Sportschule von Schüler und Schülerinnen der Schule Bubikon und legt die Grundlage für eine spezielle Förderung von Talenten im Kunst- oder Sportbereich.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Regelung umfasst alle Schülerinnen und Schüler der Schule Bubikon, welche eine durch das Volksschulamt anerkannte Kunst- und/oder Sportschule besuchen und regelt die Kostenbeteiligung der Schule Bubikon für alle anderen Kunst- und/oder Sportschulen.

3. Grundhaltung

Die Schule Bubikon unterstützt anerkannte Sporttalente im Besitz einer Swiss Olympic Talent Card (lokal/regional oder national), indem sie Lernende mit erhöhtem Trainingsaufwand von einzelnen Unterrichtsinhalten und damit verbundenem Unterrichtsbesuch dispensiert oder den Lerninhalt anpasst. Dabei orientiert sich die Schule Bubikon am Leitfaden „Dispensation von Sporttalenten an Schulen« des Sportamtes des Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit dem Volksschulamt des Kanton Zürich.

Bei erfolgreicher Aufnahme an eine vom Volksschulamt des Kanton Zürich anerkannte Kunst- und/oder Sportschule gilt Punkt 4 dieses Reglements.

4. Voraussetzungen für eine Kostenübernahme oder Beteiligung der Schulkosten einer Kunst- und/oder Sportschule

Im Kanton Zürich wurden zwei «Besondere Schulen» auf der Sekundarstufe I mit einer beschränkten Zahl an Ausbildungsplätzen bewilligt:

- [Kunst- und Sportschule Zürich](#) (RRB Nr. 1846/2006; 185 Ausbildungsplätze)
- [Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland](#), Uster (RRB Nr. 1845 / 2006; 65 Ausbildungsplätze)

Mit der vom Kantonsrat beschlossenen Änderung des Volksschulgesetzes im Jahr 2013 wird eine für alle Gemeinden geltende und somit einheitliche Regelung der Schulgeldzahlungen sichergestellt. Die Wohnortsgemeinden sind verpflichtet, das Schulgeld für Talente, welche an eine der vom Regierungsrat anerkannten «besondere Schule» aufgenommen wurden, zu übernehmen und Kostengutsprache zu leisten.

Volksschulgesetz:

§ 65 c.

¹ Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Schulung an einer Besonderen Schule gemäss § 14.

² Die Trärgemeinde legt die Höhe des Schulgeldes fest.

Zudem übernimmt die Schule Bubikon die Schulgeldkosten bei Übertritt an die Unterstufe des K+S Gymnasiums Rämibühl ZH im Rahmen der Kosten für den Besuch eines Gymnasiums der Sekundarstufe 1.

Die entsprechenden Schulen bestimmen die Aufnahmekriterien an die entsprechende Schule.

Für weitere, nicht durch den Regierungsrat anerkannte Kunst- und/oder Sportschulen, wird eine Kostenbeteiligung ausgeschlossen. Ausnahmen sind im Punkt 5 geregelt.

5. Kostenübernahme für den Besuch einer ausserkantonalen Kunst- und/oder Sportschule

Interkantonale Abkommen und Vereinbarungen ermöglichen auch den Besuch von Schulen in anderen Kantonen. Damit das Schulgeld bei ausserkantonalem Schulbesuch von der Schule Bubikon bezahlt wird, muss ein Gesuch an das Volksschulamt gestellt und bewilligt werden.

Die Eltern stellen in diesem Fall Antrag auf Kostenübernahme der Schulkosten für eine ausserkantonale Schule beim Volksschulamt. (Formular: «Gesuch Kostengutsprache für ausserkantonale Schulung»)

Wird das Gesuch gutgeheissen, übernimmt die Schule Bubikon in der Folge die Schulgeldzahlung.

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Schulpflege vom 2. Juli 2019 per Schuljahr 2019/2020 in Kraft. Es ersetzt sämtliche vorherigen Reglemente. Änderungen müssen von der Schulpflege genehmigt werden.